

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Abteilungsleiterin
Frau Isolde Hofmann
Turmschanzenstr. 25
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Per E-Mail an: nicole.koch@ms.sachsen-anhalt.de

Auskunft erteilt: Frau Fietkau
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
43.2-05132-2/3/1214412025

Unser Zeichen
51-15-00

Datum
17.11.2025

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren der Verteilung der nach § 23 Abs. 1 des KiFöG LSA zur Verfügung gestellten Mittel

Sehr geehrte Frau Hofmann,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren der Verteilung der nach § 23 Abs. 1 des KiFöG LSA zur Verfügung gestellten Mittel Stellung nehmen zu können. Aufgrund der Kürze der Fristsetzung, für die Sie um Verständnis baten, war eine umfassende Beteiligung unserer Mitglieder und Gremien zum Verfassen einer ausgewogenen Stellungnahme nicht möglich.

Wir formulieren unsere Stellungnahme im Sinne der Gemeinden, Verbandsgemeinden und kreisfreien Städte Sachsen-Anhalts, die die Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen innehaben und Letztere zudem in der Rolle der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe agieren.

Zu § 3

In § 3 Abs. 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zum § 23 Abs. 1 KiFöG werden die jährlichen Zuweisungen für das Jahr 2026 festgelegt. Die in der dazugehörigen Anlage ausgewiesenen planerischen Personalkosten liegen bereits jetzt unter dem prognostizierten TVöD-SuE-Volumen von 2026. Demnach ist die geplante Gesamtzuwendung seitens des Landes nicht ausreichend in Hinblick auf die in der Berechnungsgrundlage veranschlagten 255 VZÄ. Wir fordern zwingend eine auskömmliche Finanzierung durch das Land, um die kommunalen Haushalte nicht weiter zu strapazieren.

Die Landespauschale für § 23 KiFöG LSA für das Jahr 2026 berücksichtigt Personalkosten im Jahr 2025 für die ersten drei Monate ohne Tarifierhöhung und weitere neun Monate mit 3%-iger

Erhöhung. Im Sinne einer korrekten Finanzplanung sind für die ersten vier Monate des Jahres 2026 die Entgelte aus der Tarifsteigerung von 2025 und ab Mai 2026 für die weiteren acht Monate die neuen Tabellenentgelte als Berechnungsgrundlage heranzuziehen. Dies ist essentiell, da das Tabellenentgelt der S 8a/4 TVöD-SuE aus dem Jahr 2025 4.092,49 € beträgt und das tatsächliche Tabellenentgelt ab Mai 2026 jedoch künftig eine Höhe von 4.207,08 € aufweisen wird. Dies ergibt bereits ab Mai 2026 eine nicht kalkulierte Erhöhung von 114,59 € monatlich je Stelle in den Zuweisungen des Landes. Bei den vom Land angegebenen 255 Stellen stellt alleine dieser Umstand eine Differenz von 29.220,45 € monatlich ab Mai 2026 dar. Es handelt sich demnach nicht um eine prospektive Kalkulation.

Darüber hinaus finden die gesetzlich bindenden Umlagen für Arbeitgeber (Mutterschutz, Insolvenzumlage oder Krankheitsausfall) sowie die Tarifleistungen Leistungsentgelt (§ 18 TVöD VKA – LOB) und Zusatzversorgung (§ 25 TVöD VKA – Betriebliche Altersversorgung) keine Berücksichtigung in der Finanzierung der Zuweisungen. Die auskömmliche Finanzierung des § 23 Abs. 1 KiFöG LSA ist damit nicht gegeben. Die nicht auskömmlichen Zuweisungen führen bei den Kommunen zu Mehrkosten, die schon bei der Planung derselben vermeidbar sind, was dringenden Nachbesserungsbedarf seitens des Landes bedeutet.

Weiteres

In der aktuellen Zuweisung des Landes werden lediglich bereits bestehende Bedarfe berücksichtigt, die sich aus der bisherigen Förderung nach § 23 KiFöG LSA sowie aus der Überführung des Landesprogramms zur Sprachentwicklung ergeben. Die Berücksichtigung aktueller Entwicklungen bleibt dabei unzureichend, sodass eine bedarfsgerechte Mittelverteilung und Prioritätensetzung für die Kommunen erheblich erschwert wird.

Daher wird eine frühzeitige Mitteilung der Zuweisungen im Vorjahreszeitraum (beispielsweise im August oder September des Vorjahres) als dringend erforderlich angesehen. Nur so können die Kommunen gemeinsam mit dem Jugendhilfeausschuss fundierte Prioritäten setzen und aktuelle Bedarfe angemessen berücksichtigen. Es wird angeregt, die bestehenden Verfahren entsprechend anzupassen, um Förderbedarfe von Kindern frühzeitig identifizieren zu können und damit Belastungen sowie hohe Folgekosten in den Bereichen Kindertagesbetreuung, Schule und Hilfen zur Erziehung zu vermeiden.

Die Finanzierung orientiert sich nach § 3 Abs. 3 des Verordnungsentwurfes an der Zahl der Kinder bis zum Eintritt in die Schule des der Zuweisung vorausgehenden Jahres. Im Kontext einer bedarfsgerechten Mittelplanung seitens des Landes ist anzuregen, die Mittelverteilung nach einem landesweiten Soziallastfaktor analog dem SGB II zu regulieren. Dabei würde zusätzlich zur reinen Kinderzahl auch die soziale Belastung einer Kommune abgebildet werden, was im Sinne der Mitteltgerechtigkeit zu einer besseren Steuerung der Bedarfsorientierung beiträgt.

Vor dem Hintergrund des per Koalitionsvertrags angestrebten Bürokratieabbaus sind Überlegungen zur Abkehr der jährlichen Befristungsregelung im § 23 KiFöG LSA zu treffen. Der Aufwand für die Antragstellung, die Beschreibung der Maßnahmen, entsprechende Abrechnung

gen, das Erbringen des Verwendungsnachweises und dessen Prüfung sind sowohl für die kommunale Ebene, als auch für das Land von hohem Aufwand geprägt. Stattdessen ist eine bedarfsgerechte Förderung der Personalbedarfe in einem transparent ermittelten Personalschlüssel umzusetzen und die Finanzierung über die Landeszuweisung sicherzustellen. Dies stellt nicht nur eine vereinfachte Verfahrensweise dar, sondern schafft gleichzeitig Perspektiven für die Personalplanung.

Fazit

Die vorgesehenen Zuweisungen des Landes für 2026 sind weder tarifgerecht kalkuliert noch auskömmlich bemessen und führen bereits im Ansatz zu strukturellen Unterfinanzierungen der Kommunen. Sowohl die fehlende Berücksichtigung tatsächlicher Personalkosten als auch der Verzicht auf soziallastorientierte Verteilungsfaktoren verhindern eine bedarfsgerechte Steuerung. Darüber hinaus erschwert die späte Mitteilung der Zuweisungen eine vorausschauende Planung. Zur Sicherung qualitativer Standards sowie zur Entlastung kommunaler Haushalte sind eine korrekte, vollständige Finanzierung, eine frühzeitige Kommunikation der Zuweisungen sowie eine grundsätzliche Verfahrensvereinfachung zwingend erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Inga Otte-Sonnenschein
Beigeordnete